

454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (448 der Beilagen): Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Osterreich hat in den Jahren 1955 und 1956 gemäß Artikel XXVIII des GATT mit sechzehn Vertragsstaaten Zollkündigungsverhandlungen geführt. Durch diese Zollverhandlungen, die bereits auf der Grundlage des ersten Entwurfes des neuen österreichischen Zolltarifs (Brüsseler Nomenklatur) erfolgten, sollten jene österreichischen GATT-Vertragszölle, die im Jahre 1951 in Torquay vereinbart worden waren und auf Grund der seither geänderten wirtschaftlichen Lage nicht mehr länger aufrechterhalten werden konnten, gekündigt und durch andere Vertragszölle ersetzt werden.

Das österreichische Kündigungsprogramm umfaßte 135 Zollsätze und erstreckte sich auf fast alle Sektoren des österreichischen Zolltarifs. Die Verhandlungen gestalteten sich infolge der Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf die Brüsseler Nomenklatur etwas schwierig. So mußte beispielsweise durch die Kündigung einiger Elektropositionen fast der gesamte Elektrosektor neu verhandelt werden, da es sich bei den gekündigten Positionen um Sammelpositionen des alten Tarifs handelte, während die Brüsseler Nomenklatur die Elektrowaren weitgehend aufgliedert.

Bei den Kündigungsverhandlungen in den Jahren 1955 und 1956 wurden insgesamt rund 380 neue Vertragszollsätze auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur vereinbart. Das umfangreichste Verhandlungsprogramm wurde mit der Bundesrepublik Deutschland neben Benelux als zweitgrößtem Verhandlungspartner abgewickelt.

Die Vereinbarungen mit den übrigen Ländern sind nicht so umfangreich, doch für die österreichische Wirtschaft ebenfalls von großer Wichtigkeit.

In den Jahren 1957 und anfangs 1958 sind weitere Zollkündigungsverhandlungen mit sieben GATT-Staaten notwendig geworden. Hierbei wurden 23 Positionen von Österreich gekündigt. Die neuen Konzessionen, die 58 Zollsätze um-

fassen, wurden gleichfalls auf der Basis der Brüsseler Nomenklatur vereinbart.

Auch bei den Kündigungen im Jahre 1957 und anfangs 1958 standen die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund, jedoch waren auch die Verhandlungen mit Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Schweden und den USA von wirtschaftspolitischer Bedeutung.

Die Ergebnisse sämtlicher Kündigungsverhandlungen bedürfen noch der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da sie jedoch bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zolltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs in die Wege geleitet werden.

Die Inkraftsetzung der neu vereinbarten Positionen ebenso wie die Außerkraftsetzung der bereits gekündigten Positionen kann erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen österreichischen Zolltarifs erfolgen. Demgemäß sind die neu vereinbarten vertragsmäßigen Zollpositionen mit 1. September 1958, dem Tag des Inkrafttretens des neuen autonomen Zolltarifs, in Wirksamkeit zu setzen.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1958 die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Czernetz und Sebingner sowie Staatssekretär Dr. Withalm.

Der Zollausschuß hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung der vorliegenden Abkommen zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle beschließen:

„Den unter 448 der Beilagen vorliegenden Ergebnissen der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 28. Mai 1958

Mittendorfer

Berichterstatter

Horn

Obmannstellvertreter